



Rottenburg, den 17. November 2021

Geschäftszeichen: Bischof_755.0/1

62. Mitteilung zur aktuellen Lage Ergänzende Anordnungen zur Feier der Liturgie

Sehr geehrte Herren Pfarrer und Diakone, liebe Mitbrüder,
sehr geehrte Damen und Herren Gewählte Vorsitzende
der Kirchengemeinde-, Pastoral- und Gesamtkirchengemeinderäte,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst,

wieder sind wir in diesem Herbst und Winter durch die Pandemie in besonderer Weise herausgefordert. Einer dynamisch verlaufenden Entwicklung der Infektionszahlen steht die Tatsache gegenüber, dass glücklicherweise inzwischen viele Menschen geimpft sind. Dennoch: Die Auslastungszahlen bezogen auf die Intensivbetten in Krankenhäusern sind äußerst besorgniserregend. Vor diesem Hintergrund bleiben die aktuell geltenden Regelungen zur Feier der Liturgie, die sich in den letzten Wochen bewährt haben, grundsätzlich in Kraft. Zusätzlich erfolgt heute mit Blick auf die kommende Advents- und Weihnachtszeit eine Aktualisierung und Ergänzung der bestehenden Anordnungen.

Grundsätzlich weiterhin kein 3G-Nachweis

Grundsätzlich gilt weiterhin unverändert, dass bei der Feier der Eucharistie und anderer Gottesdienste **kein „3G-Nachweis“ erfolgen muss**. Es gelten weiterhin die bekannten Regelungen (Mindestabstand, Maskenpflicht, Gemeindegesang möglich), die Sie in der konsolidierten Fassung auf unserer Homepage

<https://www.drs.de/dossiers/corona.html> ausführlich erläutert finden.

Bei **Gottesdiensten im Freien** gilt nach wie vor, dass die Maske am Platz bei Einhaltung der Mindestabstände abgenommen werden kann. Der Gemeindegesang ohne Maske ist hier weiter möglich.

Sondersituationen bei der Feier von Gottesdiensten mit 2G-/3G-Nachweis

Die geltenden Regelungen für **Sondersituationen bei der Feier von Gottesdiensten mit 2G-/3G-Nachweis** (siehe 58. Mitteilung zur aktuellen Lage) werden angepasst. So besteht ab sofort in der Alarmstufe nur mehr die Möglichkeit, die 2G-Regel zur Anwendung zu bringen. Auch ist der Verzicht auf den Mund-Nasen-Schutz in der Alarmstufe nicht mehr möglich. In der Anlage finden sich **ein neuer, detaillierter Pandemiestufenplan** für die Anwendung der 2G- oder 3G-Regel (Anlage 1).

Neue Möglichkeiten in der Advents- und Weihnachtszeit (ab dem 27. November 2021)

In der Advents- und Weihnachtszeit sowie bei besonderen Anlässen (nicht aber Firmungen und Erstkommunionfeiern) besteht die Möglichkeit, zusätzlich zu den oben genannten Möglichkeiten auch bei Gottesdiensten, zu denen **viele Mitfeiernde erwartet** werden, die 2G- oder 3G-Regel anzuwenden. Mit dieser neuen Möglichkeit folgen wir der Bitte um die Ermöglichung größerer Gottesdienstgemeinden, die in den letzten Wochen vielfach an uns herangetragen wurde. Bitte beachten Sie für die Ausgestaltung der Möglichkeiten ebenfalls den beigefügten Pandemiestufenplan.

Machen Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss dennoch gewährleistet sein, dass niemand vom Besuch der Eucharistie und anderer Gottesdienste ausgeschlossen wird. In besonderer Weise gilt dies für Sonn- und Feiertage. Diese neue Möglichkeit wird folglich nur dann Anwendung finden können, wenn am gleichen Tag mehrere Gottesdienste stattfinden, von denen mindestens eine Feier ohne 2G- oder 3G-Regel stattfindet (z. B. Heiligabend). Die Entscheidung über die Nutzung dieser Möglichkeit trifft der Kirchengemeinderat, ggf. nach Rücksprache mit dem Gemeinsamen Ausschuss bzw. Gesamtkirchengemeinderat der Seelsorgeeinheit.

Es ist dabei unbedingt zu berücksichtigen, dass Ordner/innen sich **bereits vor der Entscheidung zur Nutzung dieser Möglichkeit** bereit erklären müssen, die aufwändigeren Kontrollen zu übernehmen und die Voraussetzungen dafür zu kennen. Dies umfasst eine konsequente Prüfung des gültigen Impfnachweises, des gültigen Genesenennachweises oder einer gültigen tagesaktuellen negativen Testbescheinigung (Antigen-Schnelltest oder PCR-Test) bei allen Gottesdienstbesuchern sowie bei **allen Mitwirkenden**. Ein Merkblatt mit Hinweise für die Ordner ist derzeit in Vorbereitung. Wichtig ist insbesondere, dass bei der Anwendung dieser Möglichkeit die 2G-/3G-Regel auch für **alle haupt- und ehrenamtlichen Mitwirkenden** gilt.

Für die in diesem Abschnitt beschriebenen 2G- oder 3G-Gottesdienste kann der Mindestabstand von 1,5m zwischen den Personen unterschritten werden, die Maskenpflicht bleibt aber in jedem Fall bestehen. Allerdings kann die neue Möglichkeit auch bei der Feier von **Gottesdiensten im Freien** angewendet werden. Es gilt dann: kein Mindestabstand bei gleichzeitiger Empfehlung, reduzierte Abstände einzuhalten; keine Maskenpflicht; Gemeindegang möglich.

Gänzlich ausgeschlossen bleibt die Anwendung der „ohne 2G-/3G-Regel“ und der „2G-/3G-Regel“ im gleichen Gottesdienst (z. B. in verschiedenen Bankbereichen)!

Sollten Gläubige trotz aller Schutzmaßnahmen aus Sorge vor einer Infektion von einem Gottesdienstbesuch absehen wollen, bitte ich Sie, auf die vielfältigen Gottesdienst-Streaming-Angebote in der Advents- und Weihnachtszeit hinzuweisen. Ab dem 1. Advent wird die Liturgie aus dem Dom St. Martin in Rottenburg an Sonntagen und die Christmette an Heiligabend live auf www.drs.de und auf dem YouTube-Kanal der Diözese übertragen. Aus der Domkirche St. Eberhard in Stuttgart werden die Christmette, das Pontifikalhochamt am 1. Weihnachtstag und das Pontifikalhochamt folgende zu Epiphanie gestreamt. Diese sind ebenfalls über www.drs.de, auf der Homepage der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Mitte sowie über YouTube abrufbar.

Neue Regelungen für Chöre

Der dynamische Verlauf der Pandemie macht auch für unsere Chöre neue Regelungen notwendig (Anlagen 2a und 2b). Damit werden mit der ausschließlichen Anwendung der 2G-Regel in der Alarmstufe, größeren Mindestabständen, kürzeren Probezeiten und Lüftungsintervallen leider neue, unvermeidbare Einschränkungen verbunden sein. Gleichzeitig wird eine neue Möglichkeit eröffnet, unter Anwendung des „2G+“-Modells auch weiterhin ein Chorgeschehen in etwas größeren Gruppen zu ermöglichen. Besonders beim Chorgeschehen ist auf die genaue Einhaltung der Regeln zu achten, da nach wie vor das Singen mit einem erhöhten Infektionsrisiko verbunden ist, das auch für geimpfte Personen besteht.

Krippenspiele

Krippenspiele sind Gottesdienste, es gelten die gleichen Regelungen wie für andere Gottesdienste. Für die Proben für Krippenspiele gelten die Vorgaben des Pandemie-stufenplans Gemeindehäuser (vgl. 61. Mitteilung, Abschnitt „Treffen zur Vorbereitung von liturgischen Veranstaltungen, wie z.B. Kindergottesdienste“).

Empfehlung zu Gottesdiensten im Freien

Wie bereits im vergangenen Jahr, gilt dieses Jahr die Empfehlung, in der Advents- und Weihnachtszeit auch kürzere Gottesdienste in unterschiedlichen Formaten im Freien anzubieten. Dies gilt insbesondere für Gottesdienste mit Kindern und Jugendlichen, da in dieser Gruppe noch relativ wenige Personen geimpft sind.

Firmungen und Erstkommunionen

Damit bei Firmungen und Erstkommunionen die Mitfeier grundsätzlich ermöglicht bleibt, können diese Gottesdienste ausschließlich ohne 3G/2G-Regel stattfinden. Aufgrund der regional stark steigenden Infektionszahlen weisen wir darauf hin, dass es möglich ist, diese Feiern auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Wir weisen darauf hin, dass den Pfarrern und Dekanen für das gesamte Schuljahr 2021/22 die Spendung der Firmung delegiert werden kann.

Hinweise zur Hygienemaßnahmen im Kirchenraum

In der Anlage 3 findet sich eine Zusammenstellung der wichtigsten aktuellen Regelungen zur Pflege und Beheizung des Kirchenraums.

Ich bedanke mich bei Ihnen für Ihre Umsicht bei der Umsetzung der Regelungen, die die Gemeinden erneut vor große Herausforderungen stellen.

Für die kommende Adventszeit wünsche ich Ihnen und allen, die Ihnen in der Seelsorge anvertraut sind, Gottes Segen und Beistand.

Blieben Sie gesund!

Ihr



Dr. Gebhard Fürst
Bischof